

gann der Alte, nur die Zeit bringt Rosen. Eine weise Vorsehung zeichnet die Wege zum Glück der Menschen. Ueberlaß dich meiner Leitung, ich werde dich Beide zum Ziele führen. Doch vor Allem verlange ich von Ihnen, lieber Gomez, daß Sie mir unbedingt folgen,“ und dabei forderte er ihn zur Rückkehr in die Heimath auf. Der Jüngling willigte ein, besorgte, nachdem er von Lida Abschied genommen hatte, seine übrigen Geschäfte, und begab sich nach Villanova zurück. Am künftigen Morgen traf er Medoza in dem Häuschen am Meere. „Ist denn Lida Ihre Tochter?“ begann Ricardo. „Nein, fing Balthasar an, sie ward mir anvertraut von ihrer sterbenden Mutter.“ — „Wann werde ich in ihrem Besitze das Glück meines Lebens finden?“ — „Das steht noch im weiten Felde, und gesetzt, Gomez, Sie nehmen Lida zur Gattin, wo würden wir Haare hernehmen, zur nöthigen Verfertigung des Goldes?“ — „Ich brauche kein Gold mehr, als das, was ich mir selbst verdienen werde, wenn ich für meine Lida arbeite.“ — Und ich? fragte Medoza. „Der Mann, dem ich die Gründung meines ganzen Glückes verdanke, der Mann, der in dem gefährlichsten Zeitpunkt meines Lebens, wo ich am Rande der Verzweiflung stand, wie mein Schutzgeist mir zur Seite schwebte, der Pflegvater meiner Lida, wird mich nicht verlassen, wenn eine heitere Sonne meinem Horizonte aufgeht.“ So sprach der Jüngling, und vertraulich schmiegte er sich an den Busen des Freundes an, dessen Augen sich mit Thränen füllten.

„So wisse, begann endlich der Greis, wisse, lieber Gomez, daß ich nicht Balthasar Medoza, sondern Pedro Ricardo heiße, und Deines verstorbenen Vaters längst verloren geglaubter Bruder bin.“

„Das Schiff, auf dem mich dein Großvater den Wellen anvertraute, verunglückte beim fürchterlichsten Sturm, und ich war einer der Wenigen, die sich retten konnten. Durch meinen Fleiß, durch meine Treue gewann ich bald eine kleine Summe. Deines Großvaters Haus war damals nicht in dem Flor, wohin es spätere Geschäfte und die unermüdete Thätigkeit meines Bruders brachten. Da sah ich nur zu wohl ein, daß dieser keinen Theilnehmer an seinem Vermögen brauchte, und nahm mir vor, die Grundpfiler selbst zu tragen, auf denen ich das Gebäude meines Glückes errichten wollte. Die Vor-

setzung krönte meine Unternehmungen mit Erfolg. — Bald sah ich mich in dem Besitze eines großen Vermögens. Von Zeit zu Zeit erhielt ich, durch ankommende Europäer, die befriedigsten Nachrichten von den Umständen Deines Vaters, von seiner Rechtschaffenheit und von der Achtung, die er unter seinen Mitbürgern genoß. Verschiedenemal hatte ich die Feder in der Hand, an ihn zu schreiben. Doch ein geheimer Wunsch ins Vaterland zurückzukehren, und dann den lieben Bruder zu überraschen, verhinderte mich immer. Ich erfuhr meines Vaters Tod, und war untröstlich. Doch die Zeit heilte die Wunde, und ich fand darauf in dem Besitze einer würdigen Gattin das Glück des Lebens. Doch wurde meine Ehe nicht mit Kindern gesegnet. Corilla, dieß war der Name der mir unvergeßlichen Freundin, bekam die Pocken und starb. Ihr Verlust that mir sehr wehe. Da reiste vor achtzehn Jahren der Entschluß in mir, nach Europa zurückzukehren, und mein erworbenes Vermögen in meinem Vaterland zu genießen. Corillas alter Vater aber ließ mich nicht ziehen. „Ich bin krank und stehe schon mit einem Fuße im Grabe, willst Du mich auch noch verlassen, Pedro, sagte er zu mir, ich habe sonst keinen Menschen auf dieser Erde, den ich mein nennen könnte,“ und ich blieb. Zu jener Zeit kam ein junger deutscher Mann dort an, der aus Hamburg gebürtig war und Wilhelmi hieß. Wir wurden bekannt. Er war arm, aber sehr rechtschaffen. Mit ihm theilte ich meine Arbeiten. Vereint machten wir die schönsten Geschäfte in Portobello. Da gestand er mir eines Tages, daß er verheirathet sei, und jetzt zurück müsse zu seinem Weibe nach Deutschland, die er in gesegneten Umständen verlassen hatte. Wir waren Freunde, und ich beredete ihn, sie kommen zu lassen. Ein englischer Banquier wurde angewiesen, ihr die nöthigen Gelder zu ihrer Reise zu übermachen. Sie kam und brachte Lida mit, die damals ein Kind von drei Jahren war. Jetzt hatte ich wieder Menschen um mich, an die ich mich anschließen konnte. Wir lebten in häuslichem Frieden und Lida hatte in mir den zweiten Vater gefunden. So verstrichen einige glückliche Jahre. Das Mädchen entwickelte immer mehrere Talente, und so gut es uns ging, so hofften wir doch sämmtlich den Rest unserer Tage in Europa zu beschließen. — Mein Schwiegervater starb, und ich ward des reichen Mannes einziger Erbe.

[Fortsetzung folgt.]

Verantwortlicher Redacteur: E. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Donnerstag. Preis 1 fl. 30 kr. für das Jahr, vierteljährig 24 kr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr.

Intelligenzblatt

für die Obergerichts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Gemeinnützig und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

Donnerstag,

Nro. 46

15. November 1838.

Ämliche Bekanntmachungen.

Verfügung hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes vom 17. Oktober, betreffend abgeänderte provisorische Bestimmungen gegen den Büchernachdruck.

Hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes vom 17. Oktober d. J., betreffend abgeänderte provisorische Bestimmungen gegen den Büchernachdruck, wird hiedurch in Gemäßheit höchster Entschliessung vom gleichen Tage Folgendes verfügt:

A. Zu Art. 1 des Gesetzes.

§. 1.

Als Vervielfältigung eines künstlerischen Erzeugnisses im Sinne des Art. 1 des Gesetzes sind:

- 1) Nachbildungen von Werken zeichnender Kunst in plastischer Form oder von plastischen Werken durch zeichnende Kunst, desgleichen
- 2) Darstellungen nach einem Originale mit Veränderungen des Letztern, vermöge welcher jene als eigenthümliche Kunstzeugnisse angesprochen werden können, nicht zu betrachten.

§. 2.

Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren in der Aufeinanderfolge der einzelnen Bände oder Hefte eines in Abtheilungen herauskommenden Werks werden in Hinsicht auf die Berechnung der Schutzdauer gegen den Nachdruck (Gesetz Art. 1, Absatz 3) die bis zum Anfange dieses mehr als dreijährigen Zeitraums erschienenen Bände oder Hefte als ein für sich bestehendes Werk betrachtet, und die später erscheinende neue Folge von Bänden oder Heften wird als ein neues Werk behandelt.

B. Zu Art. 2 des Gesetzes.

§. 3.

Die Bezirkspolizeistellen haben das Gesetz vom 17. Oktober d. J. unmittelbar nach dem Empfange der dasselbe enthaltenden Nummer des Regierungsblatts den Buchdruckern und Händlern, desgleichen den Kupferstechern, Lithographen, Stuccatoren und sonstigen die mechanische Vervielfältigung bildlicher Darstellungen oder den Handel mit solchen Darstellungen gewerblich ausübenden Einwohnern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akte zu eröffnen, mit welchem die dreißigtägige Frist für die Vorlegung der bereits veranstalteten Nachdrucke oder Nachbildungen zur Stempelung zu laufen beginnt.

Außerdem ist für das gehörige Bekanntwerden des Gesetzes und der gegenwärtigen Verfügung durch den Abdruck derselben in den Lokal- und Bezirks-Intelligenzblättern zu sorgen.

§. 4.

Bei dem in vorstehendem §. 3 angeordneten Eröffnungsbau sind die Personen, welche von der Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes Gebrauch zu machen im Falle sich befinden, zur vorläufigen Anzeige der Werke, von welchen sie bereits vollendete Nachdrücke oder unter das Gesetz fallende Nachbildungen besitzen, oder aber dergleichen veranstaltet haben, so wie in letzterem Falle zur Anzeige, wie weit die Veranstaltung bereits gediehen sey, aufzufordern.

Diese vorläufige Anzeige genügt indes nicht zur Wahrung der von dem Gesetze anberaumten dreißigtägigen Frist, vielmehr müssen innerhalb der letztern dem Bezirks-Polizeiamte die zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits fertig vorgelegenen Exemplare des Nachdrucks oder der Nachbildung, beziehungsweise die im gedachten Zeitpunkte zu einem Nachdruck oder einer Nachbildung getroffenen gewesenen Veranstaltungen nachgewiesen werden.

§. 5.

Als bereits veranstaltet kann ein Nachdruck oder eine Nachbildung nicht betrachtet werden, wenn nicht mindestens bei jenem der Druckfab, bei dieser die Bearbeitung der Platte oder Form, welche zur mechanischen Vervielfältigung dienen soll, begonnen hat.

§. 6.

Nachdrücke oder Nachbildungen von Werken, für welche der ihnen entweder durch ein besonderes Privilegium oder durch das provisorische Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehene Schutz gegen mechanische Vervielfältigung zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 17. Oktober d. J. noch nicht abgelaufen war, können nicht zur Stempelung angenommen werden.

Wenn jedoch in Beziehung auf Nachdrücke von im letztgedachten Falle befindlichen Werken genügend nachgewiesen wird, daß sie zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 22. Juli 1836 bereits fertig oder im Drucke begriffen waren, und daß im Jahr 1836 nur die vorschriftmäßige Stempelung derselben versäumt worden sey, so sind diese Nachdrücke, wofern ihre Vorlegung innerhalb des nunmehrigen neuen Termins geschieht, zwar zur Stempelung anzunehmen, es ist jedoch ihr Absatz durch anzulegenden Beschlagnahme so lange zu hemmen, bis der Zeitraum des dem Originalwerk durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehenen Schutzes abgelaufen ist.

§. 7.

Nachdrücke, welche bei der Vollziehung des Gesetzes vom 22. Juli 1836 polizeilich gestempelt wurden, bedürfen zu ihrem fortgesetzten Absatz keiner erneuerten Stempelung.

§. 8.

Der Stempel besteht in dem Amtssiegel der Bezirks-Polizeibehörde und wird dem Titelbogen der Schrift mittelst Druckerchwärze aufgedrückt.

Jedes einzelne zum Absatz zu bringende Exemplar muß mit dem Stempel versehen seyn.

Ueber den Akt der Stempelung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestempelten Werke, die Zahl der Exemplare, und die Personen, für welche die Stempelung geschehen, zu bezeichnen hat.

§. 9.

Gegen den Verkehr mit ungestempelten Exemplaren eines Nachdrucks oder einer als Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes zu betrachtenden Nachbildung von Werken, denen die in Art. 1. des Gesetzes ausgesprochene Schutzfrist zu Statten kommt, wird, wie gegen Nachdrücke besonders privilegirter Werke, nach Maßgabe der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1815 eingeschritten.

§. 10.

Durch die polizeiliche Stempelung wird ein Nachdruck oder eine Nachbildung der Beschlagnahme oder Confiskation, welche durch der Stempelung vorhergegangene Handlungen nach Maßgabe der Gesetze vom 25. Februar 1815 und 22. Juli 1836 verwirkt worden ist, nicht entzogen.

Stuttgart den 19. Oktober 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Schlayer.

Forstamt Schorndorf. Revier
Schlechtbach. [Jagd-Verpachtung.]
Da der Pacht des II. Jagd-Distrikts im Schlecht-

bacher Revier von dem bisherigen Pächter auf-
gekündigt worden ist, so soll dieser Distrikt in
Folge Dekrets K. Kreis-Finanz-Kammer vom

25. Septbr. d. J. No. 9584 mittelst öffentlicher
Verhandlung wieder verpachtet werden, wozu man
Samstag den 24. November d. J.
bestimmt hat.

Die Pachtliebhaber werden nun hiezu mit
dem Anfügen eingeladen, an gedachtem Tage
Vormittags 9 Uhr in der Forstamts-Kanzlei da-
hier sich einzufinden und die näheren Bedingungen
vernehmen zu wollen.

Für die hinlängliche Bekanntmachung vorste-
hender Verhandlung, haben die Orts-Vorsteher
gehörige Sorge zu tragen.

Schorndorf den 13. Nov. 1838.

Königliches Forstamt.

Vorch. [Liegenschafts-Verkauf.]

Der Andreas Läßle, Schäfer, welcher von hier
nach Bayern ausgewandert ist, verkauft 1 ein-
stockige neu erbaute Schafstallung mit 1 1/2 B.
Garten dabei, in welche eine bequeme Wohnung
eingerrichtet werden kann; 3 M. 2 B. Acker;
3 M. vorzügliche Wiesen; ungefähr 11 Morgen
Wald. Die Liebhaber können sich am 30. dieß
M. als den Andreas Feiertag Nachmittags 1 Uhr
im schwarzen Adler dahier einzufinden; auch kön-
nen vorläufig Käufe mit Gemeinderath Wegner
abgeschlossen werden.

Am nämlichen Tage werden auch 200 Stück
Schafe und gegen 200 Centner Heu und Dehnd
von Läßle dahier verkauft werden.

Den 9. Nov. 1838.

Orts-Vorstand.

Winterbach. Die Ehefrau des Andreas
Uch dahier, zieht trotz aller Bestrafungen, auf
dem Bettel in hiesigem Oberamt herum und ist
bereits seit 3 Tagen nicht wiederum nach Hause
gekommen.

Löbliche Orts-Vorstände werden nun ersucht,
auf dieselbe zu fahnden, und im Betretungsfalle
hieher einliefern zu lassen.

Uchin ist kleiner hagerer Statur, hat einen
dicken Hals, das Gesicht und der Hals ist mit
Flechten überzogen.

Am 9. Nov. 1838.

Schultheissenamt.

Winterbach. Bei der Gemeindepflege da-
hier steht ein Querosen, mit eisernem Ruffak,
und dazu gehörigen sturzenen Röhren, welcher
zum Verkauf ausgesetzt ist. Die Liebhaber kön-
nen solchen alle Tage einsehen und einen Kauf
abschließen. Am 2. November 1838.

Schultheissenamt.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf. [Casino.] Um vor Ein-
tritt der geschlossenen Zeit noch 2 Tanz-Casino's
halten zu können, ist das nächste auf künftigen
Freitag den 16. d. M. bestimmt.

Anfang Abends 6 Uhr. Ende laut Statu-
ten 11 Uhr.

Der Ausschuss.

Schorndorf. Der Unterzeichnete empfiehlt
sein von ihm selbst gefertigtes wollenes Strick-
garn, in weißer so wie in melirter Sorte in ver-
schiedener Qualität zu den billigsten Preisen, und
bittet um geneigte Abnahme.

Fried. Baumann.

Schorndorf. 100 fl. werden gegen
2fache Güter-Versicherung aufzunehmen gesucht,
und kann der Informativ-Pfandschein eingesehen
werden bei der

Redaction.

Schloß Engelberg. [Verkauf ver-
schiedener Gegenstände.] Der Unterzeich-
nete verkauft folgende Gegenstände:

1. noch ungefähr 20 Eimer heurigen Obstmost,
2. " " 80 Maas alten Fruchtbrannt-
wein M^s 28 fr.,
3. " " 50 dt. heurigen Kirschengeist,
Gewicht 34 u. 22 gemischt 28
(für Hr. Apotheker),
4. " " 100 M. guten Trösterbranntw.
5. " " 150 Simri gebrochene Aepfel
von verschiedenen Sorten,
6. " " 4—500 Sri ganz gute Erd-
birnen Sri. 36 fr.
7. " " 2000 Stück große und kleine
eichene Zaunstecken (gebraucht)
8. " " 25 Scheffel ganz schönen heu-
rigen Dinkel,
9. 1 alte neumeltigte Kuh,
10. 1 trachtige Kalbel, welche in ca. 3—4
Wochen kalbert,
11. 1 gute weiß und gelb gezeichnete noch junge
Kuh,
endlich
12. 4 Raupen, 1 Stier und einige Schfl. ganz
schönen Sommerwaizen.

Den 6. Nov. 1838.

Gutbesitzer Raach.

Welzheim. [Etablissement.] Der
Unterzeichnete, seit Kurzem hier als Zingießer

etabliert, empfiehlt sich auf diesem Wege mit einem vollständigen Sortiment durchaus solider fertiger Zinnwaaren, und der Zusicherung, daß er selbige zu möglichst billigen Preisen erlassen, auch die vorkommenden Reparationen, so wie auf Bestellung alle außergewöhnliche in sein Fach einschlagende Artikel von Zinn oder auch Blei gewiß zur Zufriedenheit seiner geneigten Abnehmer fertigen werde.

Louis Horschel,
Zinngießer.

Schorndorf. [Verkauf einer Wirthschaft] Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine dingliche Wirthschaft zum Stern, mit welcher eine Bierbrauerei verbunden ist, sammt allem Zugehör aus freier Hand zu verkaufen. Dieselbe besteht: in einem neu erbauten Haus, nebst den nöthigen Stallungen und Remise, so wie 1/2 Morgen Garten am Haus; sie liegt an der Landstraße nach Gmünd, Stuttgart, Welzheim und Esslingen, und kann mit Recht gesagt werden daß sie sich bis jetzt einer sehr starken Einnahme zu erfreuen hatte.

Liebhaber können sie täglich einsehen und einen Kauf abschließen mit

Ludwig Schaal, Sternwirth u. Bierbrauer.

Schorndorf. Ein ganz modernes, zum ein und zweispännig Fahren taugliches, in gutem Zustande befindliches und mit allen Bequemlichkeiten versehenes Chaisle ist um billigen Preis dem Verkauf ausgesetzt. Es kann täglich eingesehen und Näheres erfragt werden: bei der

Redaction

Gebrüder Jäger aus Göppingen empfehlen sich, unter Zusicherung reeler und billiger Bedienung in nachbenannten Artikeln bestens. Sattune oder Zib, englische 44 und 64 breite französische, in den geschmackvollsten Dessins. Merinos, englische, sächsische und französische, sowohl gedruckte als faconirte und geblumte, zu Kleider und Damenmänteln, in besonders billigen Preisen. Thibeth-Merinos in allen Farben, Handschuhe, glässirte, waschiederne, seidene und baumwollene, mit und ohne Finger. Westen-Zeuge, weiße und farbige in Seiden, Wolle und Pique. Weiße Waaren, Sakonet, Batist, Batist-Mousslin, Spitzengrund in Stücken und Streifen. Seidenzeuge, 3, 6, 8 und 9/4 breite aller Art, Gros de Naples,

Verantwortlicher Redacteur: E. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Marelin, Gros de Berlin u. s. w. Schwals lange und viereckige in allen Sorten und zu allen Preisen. Herren- und Damentücher, seidene und halbseidene. Foulardtücher, in großer Auswahl Flor, Gaze, Crep de Chine, Lill- und Blondentücher. Schlafrocke. Damen-Strümpfe, weiße und gefärbte. Meuble-Damaste, wollene und halbwoollene. Sockenzeuge, in schönster Auswahl, nebst noch vielen andern in dieses Fach einschlagenden Artikeln. Niederländer Circassien zu Damenmänteln. Gedruckte Merinos, 8 und 4 Viertel zu herabgesetzten Preisen. Cravatten, in großer Auswahl. Dieselben haben hier feil bei Herrn Gottlieb Obermüller.

Logogryph.

Schreibst du das Wort mit einem D am Ende, So ist's ein Wort, ein Spruch, den viele Bände Auf ihrem ersten Blatt dem Leser zeigen; Doch schreibst du es mit einem E am Schlusse, So ist's ein Thier, das oft, dir zum Verdruße, Sich deinen Schrank zur Wohnung machet eigen.

Wöchentliche Frucht-Preise in Winnenden vom 8. Novbr. 1838.

Kernen 1 Schfl.	13 fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Hoggen —	10 fl.	40 fr.	9 fl.	56 fr.	9 fl.	36 fr.
Dinkel —	5 fl.	56 fr.	5 fl.	31 fr.	5 fl.	fr.
Gersten —	9 fl.	36 fr.	8 fl.	3 fr.	7 fl.	44 fr.
Haber —	4 fl.	fr.	3 fl.	48 fr.	3 fl.	30 fr.
Erbfen 1 Sr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Wicken —	fl.	48 fr.	fl.	44 fr.	fl.	40 fr.
Welschkorn —	1 fl.	12 fr.	1 fl.	fr.	fl.	48 fr.
Ackerbohnen	1 fl.	4 fr.	1 fl.	fr.	fl.	56 fr.

Frucht- u. Viktualien-Preise in Schorndorf.

Kernen 1 Schfl.	15 fl.	fr.	14 fl.	8 fr.	14 fl.	fr.
Dinkel —	fl.	fr.	fl.	fr.	—	—
Hoggen —	fl.	fr.	fl.	fr.	—	—
Gersten —	fl.	fr.	fl.	fr.	—	—
Haber —	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Schweinefleisch abgezogenes	1 Pfd.	—	—	—	—	8 fr.
Ditto ganzes	—	1	—	—	—	9 fr.
Schensfleisch	—	1	—	—	—	8 fr.
Rindfleisch	—	1	—	—	—	6 fr.
Kalbsteisch	—	1	—	—	—	7 fr.
Kernbrod 8 Pfd.	—	—	—	—	—	24 fr.
1 Kreuzer Weck soll wägen	—	—	—	—	—	7 Lth.

Auflösung der Charade in No. 44.
S a c k u h r.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Donnerstags. Preis 1 fl. 30 kr. für das Jahr, vierteljährig 24 fr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

Gemeinnützig und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag,

No. 47

22. November 1838.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim. In Betreff der im diesseitigen Bezirke, namentlich zu Ebni, vorkommenden Knochen-Krankheit des Rindviehs wird hiernach zur Belehrung und Nachachtung ein Erlaß des K. Medicinal-Collegiums im Auszuge öffentlich bekannt gemacht. Den 12. Nov. 1838.

Königliches Oberamt, v. Kirn.

Das
Königliche Medicinal-Collegium
an
das Königliche Oberamt Welzheim.

Wenn dadurch die in dem diesseitigen Erlaße vom 6. Oktober 1837 ausgesprochene Vermuthung, daß der Entstehung des Uebels eine Lokalursache zu Grund liege, bestätigt wird, so hat man in Uebereinstimmung der gemachten Beobachtungen bei ähnlichen, in den letzten Jahren geherrschten Seuchen in Rheinheffen, in mehreren Gegenden Ober-Krains und anderen Orten die Ueberzeugung erlangt, daß die wesentliche Veranlassung zu Entstehung dieser Krankheit vorzugsweise in der karglichen Ernährung mit — der Gesundheit der Thiere nicht zuträglichen — Futterstoffen begründet ist.

Die Lage und Beschaffenheit der Wiesen und Waiden um Ebni, die schlecht und zum größern Theile sumpfig sind, und vorzugsweise die der Familie der Cyperoidern angehörigen Pflanzen, wie Carex Cyperus u. produciren, mithin ein Futter von ganz geringer Qualität gewähren, so wie sodann das alljährige Waiden auf dem in der Nähe von Ebni befindlichen, in den Sommermonaten ausgetrockneten, 40 Morgen großen See, wobei die Thiere das ihnen unentbehrliche Kochsalz missen müssen, lassen wohl nicht im Geringsten zweifeln, daß dadurch hauptsächlich diese Krankheit sich daselbst zu einem engeostischen Uebel ausgebildet hat; wozu noch als weitere Schädlichkeiten zu rechnen sind: die schlechte mit Lettenboden versehenen, feuchten Stallungen bei Mangel an hinreichender trockener Streu, große Unreinlichkeit, und Mangel an der für das Gedeihen der Thiere nothwendigen Pflege und Wartung.

Nach allem diesem muß man es angemessen finden, daß die Vieh-Eigenthümer auf die Schädlichkeiten, welche die Knochenbrüchigkeit hauptsächlich begünstigen und unterhalten, aufmerksam gemacht und hierüber gehörig belehrt werden, und daß, soweit es die Verhältnisse gestatten, von Seiten der Behörde zur möglichen Beseitigung der genannten schädlichen Einflüsse mitgewirkt und Fürsorge getroffen werde. Für sehr geeignet würde man es halten, wenn zunächst auf eine Verbesserung der Wiesen und